Stadt Bad Buchau

Landkreis Biberach

Z w e i t e Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

vom 19. Dezember 2000

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 6 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 19. Dez. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 5 Absatz 3, § 6 Absätze 2 und 5 sowie § 7 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 19. Februar 1992 i.d.F. der ersten Änderungssatzung vom 29. September 1993 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Abs.3 Entstehung der Steuerschuld

(3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 6 Steuersatz

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs.1)

FDLA...
..92.28110.7...

1. mit Gewinnmöglichkeit

Preisgruppe 100 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung -: 300 DM / 160 Euro

Preisgruppe 110 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort . . . . . -: 150 DM / 80 Euro

2. ohne Gewinnmöglichkeit

Preisgruppe 120 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung -: 120 DM / 70 Euro

Preisgruppe 130 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort . . . . . -: 60 DM / 35 Euro

3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat

Preisgruppe 140 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung -: 240 DM / 130 Euro

Preisgruppe 150 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort . . . . . -: 120 DM / 65 Euro

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(5) Die Pauschalsteuer für Veranstaltungen i.S. von § 2 Abs.2 beträgt monatlich 30 DM / 20 Euro für jede angefangene 10 m² der benutzten Räume. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Dachboden und Küchen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist in Monatsbeträgen jeweils am letzten Tag eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Steuerbeträge, die durch Änderungsbescheide festgesetzt werden, sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Änderungsbescheids zu entrichten.

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die in § 6 ausgewiesenen Steuerbeträge in Euro treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Buchau, 19. Dezember 2000

Bürgermeister:

Angeschlagen am: 20. Dezember 2000

abgenommen am: 9/1/01

z.B.